

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien - Emmausgemeinde, im folgenden „Gemeinde“ genannt, gibt sich im Benehmen mit der EKD durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2023 die folgende

Gemeindeordnung

Präambel

- (1) Die Gemeinde ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heiland und Herrn. Sie bekennt sich zu dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche.
- (2) Sie bekennt als Kirche der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.
- (3) Die Gemeinde bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch das apostolische, nicaenische und athanasianische Glaubensbekenntnis.
- (4) Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisschriften an und folgt dem Gemeinsamen des lutherischen und reformierten Bekenntnisses.
- (5) Sie sieht dies insbesondere bezeugt in der „Augsburgischen Konfession“ und im „Heidelberger Katechismus“.
- (6) Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit im Hören auf die Heilige Schrift und im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern neu zu bezeugen.
- (7) In diesem Sinne bekennt sie sich zur „Theologischen Erklärung von Barmen“ und der „Leuenberger Konkordie“.
- (8) Aufgrund des Vertrages vom 25.3.2012¹ ist die Gemeinde mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besonders verbunden. Sie nimmt an Zeugnis und Dienst der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien teil, an die sie aufgrund der am 23.1.1985 unterzeichneten Vereinbarung angeschlossen (affiliert) ist.
- (9) Sie weiß sich mit beiden Kirchen verpflichtet, die Gemeinschaft der Christenheit auf Erden zu fördern und an der Ausbreitung des Evangeliums mitzuwirken.

ARTIKEL 1 - AUFGABEN DER GEMEINDE

1. Als Gemeinde Jesu Christi hat die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, zu taufen und das Abendmahl zu feiern.
2. Die Gemeinde ist zum Dienst am Nächsten in Seelsorge und Diakonie berufen. In christlicher Liebe wirkt sie an der Überwindung innerer und äußerer Not mit.
3. Die Gemeinde ist zur christlichen Unterweisung berufen. Sie erfüllt diese Aufgabe in vielfältigen Formen an Menschen aller Altersstufen.

¹ Der Vertrag vom 2.2.1955 wurde durch den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Gemeinde vom 25.3.2012 aufgehoben und ersetzt.

ARTIKEL 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung dieser Gemeindeordnungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) VOG: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- b) Gemeindemitglieder: die gemäß Artikel 6 Absatz 4 in das Mitgliederverzeichnis der Gemeinde eingetragenen Mitglieder,
- c) Pfarrer und Pfarrerinnen: die gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen.

ARTIKEL 3 – SELBSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDE

Unbeschadet ihrer vertraglichen Bindungen nimmt die Gemeinde ihre Aufgaben im Rahmen der Gemeindeordnung selbständig wahr.

ARTIKEL 4– RECHTSFÄHIGKEIT UND RECHTLICHE VERTRETUNG DER GEMEINDE

Die Gemeinde hat Rechtsfähigkeit in der Form einer VOG² gemäß den belgischen Rechtsvorschriften. Die rechtliche Vertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der VOG.

ARTIKEL 5 – REGIONALE EINTEILUNG DER GEMEINDE

Die Gemeinde kann regional in Pastoralbezirke gegliedert werden. Näheres legt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Presbyteriums fest.

ARTIKEL 6 – MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder in der Gemeinde können alle getauften evangelischen Christen werden, die einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Belgien haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Presbyterium bei seiner Entscheidung gemäß Artikel 15 Buchstabe l) von den im ersten Unterabsatz genannten Kriterien abweichen.

2. Jugendliche können ab der Vollendung ihres 14. Lebensjahrs, jedenfalls aber nach ihrer Konfirmation oder ihrer Taufe, soweit diese an die Stelle der Konfirmation tritt, eine eigene Beitrittserklärung abgeben.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, die folgenden Text enthält:

„Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien – Emmausgemeinde und zum gleichnamigen VOG. Ich erkenne die Gemeindeordnung und die Satzung der VOG an.“

In der Beitrittserklärung sind außerdem Angaben zu Taufe und – soweit erfolgt – Konfirmation zu machen

Kinder von Gemeindemitgliedern gehören zur Gemeinde, sind jedoch nicht Mitglieder im Sinne von Absatz 1.

4. Die Mitglieder werden nach Entscheidung des Presbyteriums gemäß Artikel 15 Buchstabe l) in das Mitgliederverzeichnis eingetragen.

² Association sans but lucratif (ASBL), Vereniging zonder winstoogmerk (VZW)..

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Presbyterium zu erklären ist, durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet oder durch Ausschluss aus der Gemeinde.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde. Das Mitgliederverzeichnis wird entsprechend berichtigt.

ARTIKEL 7 – RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDEMITGLIEDER

1. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde. Sie nehmen an den Gemeindeversammlungen teil.
2. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde. Sie bringen dies durch ihre Beteiligung am Gottesdienst zum Ausdruck.
3. Die Gemeindeglieder sind berufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben
4. Die Gemeindeglieder sollen bereit sein, Dienste zu übernehmen, die ihnen die Gemeinde überträgt.
5. Die Gemeindeglieder tragen im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung des VOG durch ihre finanziellen Beiträge den Dienst der Gemeinde mit und fördern ihn.

Das Presbyterium unterrichtet die Gemeinde mindestens einmal jährlich über den durch das Beitragsaufkommen zu deckenden Finanzbedarf und die sich daraus für die Beiträge ergebenden Folgerungen.

6. Die Gemeindeglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, haben Antrags- und Stimmrecht in der Gemeindeversammlung.
7. Ein Gemeindeglied kann im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 11 Absatz 5 aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen seine Verpflichtungen gemäß dieser Gemeindeordnung aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 8 - Wahlen

1. Bei Wahlen zu den Organen der Gemeinde
 - a) sind alle Gemeindeglieder gemäß Artikel 2 Buchstabe b) wahlberechtigt,
 - b) können Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen, gewählt werden.
2. Wahlen finden geheim statt, es sei denn, die jeweilige Wahlordnung bestimmt anderes. Besteht keine Wahlordnung, kann das betreffende Gremium vom Grundsatz der geheimen Wahl abweichen.
3. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden.
4. Zur Festlegung der Modalitäten der Wahl, die nicht durch diese Gemeindeordnung festgelegt sind, beschließt das Presbyterium eine Wahlordnung.

ARTIKEL 9 - ORGANE DER GEMEINDE

Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und das Presbyterium.

ARTIKEL 10 – GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal durch das Presbyterium einzuberufen
2. Zu einer Gemeindeversammlung sind die Gemeindemitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags schriftlich, entweder durch postalische oder elektronische Benachrichtigung einzuladen.
3. Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Gemeindemitglieder dies schriftlich beim Presbyterium beantragen.
3. Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Presbyteriums delegieren.
5. Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindemitglieder beschlussfähig. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Wahlen ist Briefwahl zulässig.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
7. Artikel 13 Absatz 9 gilt entsprechend.
8. Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, über dessen Genehmigung das Presbyterium spätestens in seiner zweiten auf die Wahl folgenden Sitzung entscheidet.
9. Die Gemeindeversammlung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

ARTIKEL 11 – AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Gemeindeversammlung wählt die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinde. Die Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin bedarf der Zustimmung durch die EKD.
2. Die Gemeindeversammlung wählt die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Gemeindeordnung und ihre Änderung im Benehmen mit der EKD. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Gemeindeversammlung beschließt jährlich über die Billigung des Haushaltsplans, über die Entlastung des Presbyteriums für die Führung der Geschäfte gemäß Artikel 15 Buchstabe e) und über die Höhe der finanziellen Beiträge gemäß Artikel 7 Absatz 5.
5. Die Gemeindeversammlung beschließt auf Vorschlag des Presbyteriums über den Ausschluss von Gemeindemitgliedern. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Die Gemeindeversammlung berät das Presbyterium.

ARTIKEL 12 – PRESBYTERIUM

1. Das Presbyterium besteht aus

- a) von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss mindestens viermal so groß sein wie die Zahl der Pfarrer und Pfarrerinnen;
- b) den Pfarrern und Pfarrerinnen als Mitglieder kraft Amtes; und
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes abgegebenen Stimmen berufen werden können

In Anwendung von Buchstabe c) kann das Presbyterium auch ein Mitglied in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch mit Ausnahme des Mindestalters die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs wird sie oder er Presbyterin oder Presbyter mit allen Rechten und Pflichten.

Wird eine Berufung beabsichtigt, so werden die Gemeindemitglieder hiervon durch den Gemeindebrief, durch Rundschreiben oder in elektronischer Form spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Berufungsbeschlusses unterrichtet. Über Einwendungen beraten die gewählten Mitglieder und die Pfarrer und Pfarrerinnen.

Ist die Gemeinde in Pastoralbezirke gegliedert und ist für einen Pastoralbezirk kein gewähltes Mitglied vorhanden, so sorgt das Presbyterium in anderer Weise für eine angemessene Vertretung dieses Pastoralbezirkes, ggf. durch die Beauftragung eines gewählten Mitglieds eines anderen Pastoralbezirkes.

2. Für die Amtsdauer der Mitglieder des Presbyteriums gilt folgende Regelung:

- a) Die gewählten Mitglieder des Presbyteriums werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Presbyterium kann beschließen, dass nicht alle gewählten Mitglieder alle vier Jahre zu einem Wahltermin bestimmt werden, sondern dass alle zwei Jahre eine Wahl durchgeführt wird, bei der jeweils die Hälfte der gewählten Mitglieder bestimmt wird.

- b) Die berufenen Mitglieder werden jeweils für den Zeitraum bis zum nächsten Wahltermin berufen. Eine Wiederberufung ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeindeversammlung mit der einfachen Mehrheit der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen.

3. Alle Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt das Gemeindemitglied, das bei der letzten Wahl nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat, bis zum Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds als Ersatzmitglied in das Presbyterium nach.

Rückt ein Ersatzmitglied zunächst für ein ausscheidendes Mitglied mit dessen Amtszeit nach, und scheidet vor der nächsten Presbyteriumswahl ein weiteres Mitglied mit längerer Restamtszeit aus, so tritt das erste Ersatzmitglied in die längere Restamtszeit, und das nächste Ersatzmitglied in die kürzere Restamtszeit ein.

Ist nach dem Ausscheiden gewählter Mitglieder des Presbyteriums kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so kann das Presbyterium für jedes ausscheidende gewählte Mitglied bis zum Ablauf von dessen Amtszeit je ein Ersatzmitglied hinzuberufen. Die hinzuberufenen Ersatzmitglieder sind keine berufenen Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c).

5. Die Mitgliedschaft im Presbyterium geht mit dem Erwerb der Stellung eines ordentlichen Mitglieds des VOG einher.

ARTIKEL 13 – ARBEITSWEISE DES PRESBYTERIUMS

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
2. Ist der/die Vorsitzende verhindert, werden seine/ihre Aufgaben von einem von ihm/ihr benannten Mitglied wahrgenommen.
3. Die Sitzungen des Presbyteriums sind gemeindeöffentlich und für alle Gemeindemitglieder und bei der Gemeinde Beschäftigten zugänglich.

Das Presbyterium kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, soweit es um die Beratung vertraulicher Angelegenheiten geht. In diesem Fall haben lediglich die Mitglieder des Presbyteriums und erforderlichenfalls andere vom Presbyterium zugelassene Personen Zugang.

Das Presbyterium kann Gemeindemitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese erwerben dadurch kein Stimmrecht.

4. Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, entweder durch postalische oder elektronische Benachrichtigung einzuladen.

Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

In der Tagesordnung werden die zu beratenden Punkte nach Möglichkeit einzeln aufgeführt und gegebenenfalls durch erläuternde Dokumente und Beschlussvorlagen ergänzt.

5. Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

7. Der oder die Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies verlangt.
8. Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Presbyteriums persönlich beteiligt ist oder sonst ein persönliches Interesse hat, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft

Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

9. Sitzungen können digital durchgeführt werden. Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Presbyteriums und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.
10. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, über dessen Genehmigung in der folgenden Sitzung entschieden wird.
11. Mitglieder des Presbyteriums unterlassen jede Handlung, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinde in Konflikt geraten könnten. Ferner bemühen sie sich darum, Interessenkonflikte und Situationen zu vermeiden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.
12. Die Mitglieder des Presbyteriums sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
13. Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

ARTIKEL 14 – VERWALTUNGSAUSSCHUSS

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dem die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben der laufenden Geschäftsführung obliegt. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Presbyteriums und erforderlichenfalls die Umsetzung der von diesem gefassten Beschlüsse,
 - b) die Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung,
 - c) die Beschlussfassung in dringlichen Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder erheblicher finanzieller Tragweite, in denen ein Beschluss des Presbyteriums nicht ohne Nachteile für die Gemeinde abgewartet werden kann, sowie
 - d) anderer, ihm vom Presbyterium ausdrücklich übertragener Aufgaben.
2. Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem/der Schatzmeister/in sowie den Pfarrern und Pfarrern zusammen. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen und geleitet. Er tagt in regelmäßigen Abständen zwischen den Sitzungen des Presbyteriums.

ARTIKEL 15 – AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES PRESBYTERIUMS

Das Presbyterium hat die Aufgabe:

- a) die Gemeinde zu leiten
- b) alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben zu fördern;

- c) die Gemeindegarbeit durch die Schaffung geeigneter Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu organisieren;
- d) über den Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde zu wachen;
- e) den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der Gemeinde aufzustellen und die Ausführung des Haushaltsplans zu begleiten;
- f) das Kollektenwesen zu ordnen;
- g) dafür zu sorgen, dass seine Beschlüsse und die der Gemeindeversammlungen ausgeführt werden und der Gemeindeversammlung zu berichten;
- h) die Gemeindeversammlung einzuberufen;
- i) die Dienstvereinbarungen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen, den Angestellten und Arbeitern und Arbeiterinnen der Gemeinde vorzubereiten und zu billigen;
- j) die Zusammensetzung der Organe des VOG betreffenden Fragen im Einklang mit den Vorschriften der Satzung des VOG zu beraten;
- k) spätestens zwölf Wochen vor der Wahl die Anzahl der in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Presbyteriums festzusetzen;
- l) über die Aufnahme in die Gemeinde zu entscheiden;
- m) die durch eine Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;
- n) Zeit und Zahl der Gottesdienste festzusetzen und bei Verhinderung der Pfarrer bzw. Pfarrerinnen die Verantwortung für ihre Durchführung zu übernehmen;
- o) bei der Vorstellung der Konfirmanden und Konfirmandinnen mitzuwirken.

ARTIKEL 16 – PFARRER UND PFARRERINNEN DER GEMEINDE

1. Die Pfarrer und Pfarrerinnen haben die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten

In Erfüllung dieser Aufgabe

- a) üben sie ihr Amt im Rahmen dieser Gemeindeordnung aus,
 - b) leiten sie den Gottesdienst,
 - c) sorgen sie für die christliche Unterweisung und bereiten auf die Konfirmation vor,
 - d) üben sie den Dienst der Seelsorge mit tröstenden und die Gewissen schärfenden Worten aus,
 - e) sammeln sie die Gemeindemitglieder zum Dienst an der Gemeinde,
 - f) fördern sie den diakonischen Auftrag der Gemeinde und den missionarischen Dienst an der Welt,
 - g) sorgen sie dafür, dass die Anzeigen über die Amtshandlungen in die Kirchenbücher eingetragen werden,
 - h) führen sie das Amtssiegel.
2. Die Pfarrer und Pfarrerinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

3. Die Pfarrer und Pfarrerinnen sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden.
4. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
5. Die Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der EKD.
6. Absatz 1 Buchstaben a bis g und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle Geistlichen, die in der Gemeinde Dienst tun, ohne Pfarrer oder Pfarrerinnen der Gemeinde im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 zu sein

ARTIKEL 17 – GEMEINDEVERMÖGEN

1. Im Falle der Auflösung der Gemeinde wird das vorhandene Vermögen von einem von der Generalversammlung des VOG nach Anhörung des Presbyteriums und des Kirchenamtes der EKD zu bestimmenden Liquidator verwaltet. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Generalversammlung des VOG bleiben davon unberührt
2. Durch rechtsgültige und rechtswirksame Festlegungen ist sicherzustellen, dass das Vermögen ausschließlich für Zwecke Verwendung findet, die den gleichen Zielen dienen, wie sie die Gemeinde verfolgt hat. Dabei darf in keinem Fall eine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Nießbrauchbestellung hinsichtlich der Vermögenswerte erfolgen, so dass eine Nachfolgegemeinde jederzeit wieder in das Eigentümerrecht eintreten kann.

ARTIKEL 18 – AUFHEBUNG

Die Gemeindeordnung vom 20. März 1988, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 13. April 2008 wird aufgehoben.

ARTIKEL 19 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Gemeindeordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Brüssel, am 17. Oktober 2023

Im Namen der Deutschsprachigen evangelischen Gemeinde in Belgien - Emmausgemeinde

Die Vorsitzende des Presbyteriums

Sabine Tiedje